

Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang  
**Ballett**  
mit dem Abschluss Diplom-Balletttänzer/-in (Künstlerisches Diplom)  
und für den Aufbaustudiengang in der Meisterklasse  
der Hochschule für Musik und Theater München  
vom 13. September 2004

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 und 71 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

**Vorbemerkung**

Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Regelstudienzeit, Aufbaustudium
- § 2 Meldefristen

**II. Diplomvorprüfung**

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

**III. Teilprüfungen zur Diplomprüfung**

- § 5 Anforderungen in den Teilprüfungen zur Diplomprüfung

**IV. Künstlerische Diplomprüfung**

- § 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Anforderungen in der Künstlerischen Diplomprüfung (Hauptfach)

**V. Prüfungsgesamtnote**

- § 8 Prüfungsgesamtnote in der Künstlerischen Diplomprüfung

**VI. Meisterklassendiplom**

- § 9 Art, Umfang und Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Bewertung

**VII. Schlussbestimmungen**

- § 11 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 12 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich, Regelstudienzeit, Aufbaustudium

- 1) Die Fachprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen
  - für die Künstlerische Diplomprüfung mit dem Abschluss „Diplom-Balletttänzer/-in“ und
  - für den Abschluss der Meisterklasse (Meisterklassendiplom) im Diplomstudiengang Ballett.
  
- 2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. <sup>2</sup>Bei erfolgreicher Absolvierung der Grundausbildung Ballett an der Hochschule für Musik und Theater München oder bei einer entsprechenden Vorbildung können bis zu zwei Semester auf die Studienzeit angerechnet werden.
  
- 3) <sup>1</sup>Im Künstlerischen Diplomstudiengang Ballett ist ein Aufbaustudium in der Meisterklasse möglich. <sup>2</sup>Das Studium in der Meisterklasse dauert in der Regel vier Semester.
  
- 4) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt für den Diplomabschluss:
  - für weibliche Studenten 340 SWS,
  - für männliche Studenten 308 SWS.

Wird die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung Ballett an der Hochschule für Musik und Theater München oder bei entsprechender Vorbildung auf die Studienzeit angerechnet, beträgt der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

  - für weibliche Studenten 255 SWS,
  - für männliche Studenten 231 SWS.
  
- 5) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen für das Meisterklassendiplom Ballett beträgt 24 SWS.

### § 2

#### Meldefristen

<sup>1</sup>Der Student hat die Diplomvorprüfung zum Ende des 4. Semesters, die Teilprüfungen zur Diplomprüfung zu den in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Zeitpunkten und die Diplomprüfung zum Ende des 8. Semesters abzulegen. <sup>2</sup>Er hat sich jeweils zum Ende des vorangehenden Semesters ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung anzumelden. <sup>3</sup>Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 81 Abs. 4 BayHSchG.

## II. Diplomvorprüfung

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 14 Abs. 1 und 3 APO geforderten Voraussetzungen und Unterlagen sind bei der Anmeldung vorzulegen:

Je ein benoteter Schein in

- Klassisches Ballett I
- Repertoire I
- Pas de deux I
- Anatomie und Physiologie\*
- Schminken \*

\* je ein Schein pro Semester nach Maßgabe des Unterrichtsangebotes

### § 4

#### Anforderungen in der Diplomvorprüfung

- 1) Zum Abschluss des Grundstudiums hat jeder Student eine Diplomvorprüfung abzulegen. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung in Minuten
1. Klassisches Ballett II	praktisch	90
2. Repertoire II	praktisch	ca. 10
3. Pas de deux II	praktisch	ca. 15

- 2) Inhalte der Prüfung sind:
- zu 1. Klassisches Training
  - zu 2. eine Variation des klassischen Repertoires  
(für weibliche Studenten auf Spitze)
  - zu 3. ein Pas de deux des klassischen Repertoires

Die Prüfungskommission trifft die Auswahl der vorzutanzenden Stücke.

### III. Teilprüfungen zur Diplomprüfung

#### § 5

#### Anforderungen in den Teilprüfungen zur Diplomprüfung

- 1) Folgende Teile der künstlerischen Diplomprüfung werden vorweg abgelegt (Teilprüfungen):

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung in Minuten	Semester, in dem die Prüfung in der Regel erfolgt
1. Bühnenpraxis *	praktisch	je nach Länge des gewählten Stückes	6.
2. Freier Tanz *	praktisch	bis zu 15	4.
3. Folklore und Nationaltanz *	praktisch	bis zu 15	4.
4. Jazztanz *	praktisch	bis zu 15	4.
5. Improvisation und Tanzgestaltung *	mündlich	10	5.
6. Allgemeine Musiklehre *	praktisch	10	5.
7. Anatomie und Physiologie *	mündlich	10	5.
8. Geschichte und Theorie des Tanzes *	mündlich	10	5.

\* Prüfung nach Maßgabe des Unterrichtsangebotes

- 2) Inhalte der Prüfung sind:

- zu 1., 2., 3., 4., 5. bestimmt sich nach dem jeweiligen Jahresprogramm an der Ballett-Akademie der Hochschule für Musik und Theater München
- zu 6. elementare Kenntnisse der Musiklehre und rhythmische Beispiele in jeder Taktart
- zu 7. Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie
- zu 8. Grundkenntnisse in Geschichte und Theorie des Tanzes

## IV. Künstlerische Diplomprüfung

### § 6

#### Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 18 der APO) muss der Student bei der Anmeldung zur Künstlerischen Diplomprüfung vorlegen:

1. Je einen Schein in
  - a) Anatomie und Psychologie (5. - 7. Semester) \*
  - b) Schminken (5. – 7. Semester) \*
2. Nachweise über die erfolgreich bestandenene Teilprüfungen, in den im § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 8 genannten Fächern \*

\* Zulassungsvoraussetzung nach Maßgabe des Unterrichtsangebotes

### § 7

#### Anforderungen in der Künstlerischen Diplomprüfung (Hauptfach)

- 1) <sup>1</sup>Die Künstlerische Diplomprüfung wird abgeschlossen mit der Prüfung im Hauptfach.  
<sup>2</sup>Sie besteht aus den Teilen
  - a) Klassisches Ballett (Dauer 90 Minuten)
  - b) Repertoire (Dauer ca. 10 Minuten)
  - c) Pas de deux (Dauer ca. 15 Minuten).
- 2) Inhalte der Prüfung sind:
  - a) Klassisches Ballett: Technik, Musikalität, tänzerische Präsenz
  - b) Repertoire: zwei Variationen unterschiedlicher Prägung
  - c) Pas de deux: ein Grand Pas de deux des klassischen Repertoires

Die Prüfungskommission trifft die Auswahl der vorzutanzenden Stücke.

## V. Prüfungsgesamtnote

### § 8

#### Prüfungsgesamtnote

<sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus der nicht auf- oder abgerundeten Gesamtnote der Fächer

Klassisches Ballett	40 %
Repertoire	10 %
Pas de deux	10 %
Freier Tanz	10 %
Folklore und Nationaltanz	10 %
Jazztanz	10 %

<sup>2</sup>Innerhalb der verbleibenden 10 % werden die nicht auf- oder abgerundeten Noten in den übrigen Prüfungsfächern wie folgt gewichtet:

Bühnenpraxis*	dreifach
Improvisation und Tanzgestaltung*	einfach
Allgemeine Musiklehre*	zweifach
Anatomie und Physiologie*	einfach
Geschichte und Theorie*	einfach

<sup>3</sup>Solange die mit einem \* versehenen Fächer nicht angeboten werden, errechnet sich die Prüfungsgesamtnote zur Hälfte aus der nicht auf- oder abgerundeten Gesamtnote des Hauptfaches Klassisches Ballett und zu je einem Viertel aus den nicht auf- oder abgerundeten Noten der Prüfungsfächer Repertoire und Pas de deux.

## VI. Meisterklassendiplom

### § 9

#### Art, Umfang und Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Für die Erlangung des Meisterklassendiploms sind zwei Prüfungen abzulegen:
  1. <sup>1</sup>Im ersten Jahr findet die Zwischenprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten statt, die im Rahmen von je einer Premiere pro Semester abgenommen wird. <sup>2</sup>Dabei zeigt der Prüfungsteilnehmer, dass er den Anforderungen eines Choreographen in Bezug auf klassischen und modernen Tanz folgen kann.
  2. <sup>1</sup>Im zweiten Jahr findet die Meisterklassenprüfung in Form einer Premiere (Meisterklassenpodium) mit einer Dauer von 30 Minuten statt. <sup>2</sup>Die Anforderungen entsprechen inhaltlich denen der Zwischenprüfung.

- 2) <sup>1</sup>Zur zweiten Prüfung wird nur zugelassen, wer in der Zwischenprüfung eine Leistung erbracht hat, die erwarten lässt, dass der Kandidat den Anforderungen des Meisterklassendiploms gerecht wird. <sup>2</sup>Die Abstimmung der Prüfungskommission hierüber erfolgt schriftlich.
- 3) Das Studium endet nach zwei Semestern, wenn der Student
  - aus von ihm zu vertretenden Gründen die ordnungsgemäße Meldung zur Zwischenprüfung versäumt hat oder
  - zur Zwischenprüfung nicht erschienen ist oder
  - die Zwischenprüfung nicht bestanden hat.
- 4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur jeweiligen Prüfung wird spätestens sechs Wochen vor der Prüfung durch Aushang mitgeteilt. <sup>2</sup>Dem zugelassenen Bewerber wird gleichzeitig der Prüfungstermin bekannt gegeben.

## § 10 Bewertung

- 1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung wird von der Hauptfach-Prüfungskommission abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission der Meisterklassenprüfung besteht aus der Hauptfach-Prüfungskommission und einem vom Senat benannten prüfungsberechtigten Lehrer der Hochschule.
- 2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission stimmt schriftlich darüber ab, ob die in der Meisterklassenprüfung erbrachten Leistungen die Verleihung des Meisterklassendiploms gerechtfertigt erscheinen lassen. <sup>2</sup>Stimmt die Kommission der Verleihung des Meisterklassendiploms mehrheitlich zu, schlägt sie dem Senat die Verleihung des Meisterklassendiploms vor.
- 3) Noten werden nicht vergeben.
- 4) Die Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### § 11 Zeitlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben. <sup>2</sup>Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 2002/03 oder im Wintersemester 2003/04 aufgenommen haben, können nach einer schriftlichen Erklärung nach dieser neuen Fachprüfungsordnung geprüft werden.

§ 12  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Ballett vom 07.09.1990 der Hochschule für Musik in München außer Kraft mit Ausnahme der in § 11 formulierten Fälle.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. Mai 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 10. August 2004 Nr. XII/6-H 5324.2-12/24 974.

München, den 13. September 2004

Prof. Dr. Siegfried Mauser  
Rektor

Diese Satzung wurde am 13. September 2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. September 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. September 2004.